



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

17 SN - 184 ME

An das
BM für Wirtschaft und Arbeit

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

GZ. 040051/129-I/4/04

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1207
Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: GZ. 551.100/5135-IV/1/04 vom 30. Juli 2004
Begutachtungsverfahren: Entwurf einer Novelle 2004 des Ökostromgesetzes;
Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Ökostromgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

Das ho. Ressort begrüßt die do. Intentionen durch eine gesetzliche Regelung einerseits der positiven Entwicklung der erneuerbaren Energie zu entsprechen, andererseits aber auch der Notwendigkeit einer restriktiveren Haltung bei den Förderungen Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Folgendes festzuhalten:

Ob der vorliegende Novellenentwurf bereits eine Heranführung von Ökostrom zur Marktreife bewirkt, ist zu hinterfragen. Es wird daran erinnert, dass der österreichische Referenzwert betreffend die bis 2010 angestrebte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern gemäß Anhang der RL 2001/77/EG als verpflichtendes Ziel in das Ökostromgesetz 2002 übernommen worden ist, was als Übererfüllung von EU-Recht interpretiert werden kann. Da offenbar das in § 4 (2) Ökostromgesetz für das Jahr 2008 festgelegte, EU-rechtlich nicht vorgeschriebene Zwischenziel bereits im Jahr 2005 erfüllt werden wird, muss eine bisherige massive Überförderung von Ökostromanlagen unterstellt werden. Streng genommen wird Marktreife erst bei vollständigem Wegfall jeglicher Förderbarkeit durch öffentliche oder Umlagesysteme erreicht.

Im Einzelnen ist zu den jeweiligen Bestimmungen Folgendes festzustellen:

Ad § 10a (2)

Eine Ausnahme von der Abnahmedeckelung für Photovoltaikanlagen, die im Zusammenhang mit Gebäuden errichtet werden und eine installierte Leistung von 20 MW nicht übersteigen, ist allenfalls auf Grund des geringen Volumens gesamtwirtschaftlich zu verantworten. Erinnert wird jedoch an den hohen spezifischen Gesamtaufwand des Bundes zur Förderung des Photovoltaikausbaues.

Ad § 10a (4)

Es erscheint klärungsbedürftig wieso für Energiemengen über das prognostizierte Einspeisevolumen hinaus eine Verpflichtung zur Abnahme durch die Ökoenergie-AG bestehen bleiben soll, wenn auch nur zu Marktpreisen gemäß § 20. Mit dieser Bestimmung würde der Bund als Mehrheitseigentümer der Ökoenergie-AG weiterhin den Anlagenbetreibern den Absatz ihres Produktes in unbeschränkter Höhe garantieren und damit möglicherweise eine der Absichten der Novelle, Ökoenergieanlagen an Markt und Wettbewerb heranzuführen, konterkarieren. Dies könnte eine neuerliche Überförderung auslösen.

Ad § 10a (6)

Die generelle Ausnahme von Kleinwasserkraftanlagen von der Einschränkung der Abnahmepflicht ist ho. nicht nachvollziehbar. Der Begründung in den Erläuterungen, dass in Hinblick auf die Marktnähe der zur Befriedigung des Förderbedarfs erforderlichen Preise die Abnahmepflicht keinen Beschränkungen zu unterliegen braucht, sollte nicht generell herangezogen werden, um diesen Fördergegenstand auch weiterhin gänzlich Ausschreibung und Wettbewerb zu entziehen.

Ad § 14 (1)

Eine haushaltsrechtliche Darstellung über die Zeichnung des in Aussicht genommenen Grundkapitals der Ökoenergie-AG i.H.v. 1 Mio. € zuzüglich Gründungskosten fehlt. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der gegenständlichen Gesetzesnovelle entspricht daher nicht § 14 BHG. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Länder von ihrem Recht zum Aktienerwerb Gebrauch machen werden und offenbar der Bund Treuhänder dieser nicht erworbenen Aktien ist, wird das vom Bund zu zeichnende Aktienkapital voraussichtlich den vorgesehenen Mindestanteil i.H.v. 51,4% übersteigen.

Ad § 14 (2)

Korrigiere "... Maßgabe der Bestimmungen ..."

Ad § 14 (8)

Um Darstellung wird ersucht, wie eine reibungslose Rechtsnachfolge von den Ökobilanzgruppenverantwortlichen auf die Ökoenergie-AG, insbesondere hinsichtlich der Ausfolgung überschüssiger Mittel der Regelzonenführer, sowie Eintritt in bestehende Verträge, sichergestellt werden soll.

Ad § 15 (3)

Im Novellenentwurf werden unter § 15 nach wie vor Aufgaben der Ökobilanzgruppenverantwortlichen definiert. Gemäß Erläuterungen ist aber eine Weiterbetrauung der bisherigen Ökobilanzgruppenverantwortlichen mit einzelnen Aufgaben nicht vorgesehen. Zudem soll gemäß § 14 (8) die Ökoenergie-AG deren Rechtsnachfolge antreten. Um Aufklärung über das Ausmaß des Fortbestandes der Ökobilanzgruppenverantwortlichen wird ersucht.

Ad § 21a

Korrigiere "... zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumen ..." sowie "... zuzüglich der Erlösen ..."

Ad § 22a

Der Begriff "sonstige Ökostromanlagen" in § 22a könnte nicht bedeutungsgleich sein mit dem gleich lautenden Begriff in § 22 (1) Z 4.

Ad Anlage 2 zu § 10 (1) Z 4

Es wird zur besseren Verständlichkeit angeregt, den Begriff "Preis(e)" durch den Begriff "Einspeisetarif(e)" zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

17. September 2004

Für den Bundesminister:

Mag. König

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

